

## **STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

vom

**9. Januar 2026**

zum

**Gesetzesantrag des**

**Landes Nordrhein-Westfalen für ein**

**Gesetz zum Abbau von unnötiger Bürokratie im Arbeitsrecht, Arbeitsschutz,  
Strahlenschutz und in der Chemikaliensicherheit**

**(Bundesrat-Drucksache 735/25)**

## I. Allgemeines / Vorbemerkung

Wir begrüßen die Gesetzesinitiative zum Abbau überbordender Bürokratie.

## II. Zu den vorgesehenen Änderungen

### Artikel 13 Nummer 1 (§ 2 ChemBiozidDV, Definition Abgabe und Abgebende Stelle)

Wir teilen das Anliegen der Gesetzesinitiative, dem Umstand Rechnung tragen zu wollen, dass die Abgabe vieler Produkte sich heute nicht mehr auf die Übergabe in einem Ladengeschäft beschränkt, sondern weitere Abgabemodalitäten hinzugereten sind, etwa die Abgabe im Wege des Versandes oder mittels Automaten.

Die vorgesehenen Änderungen können in einer Gesamtschau aber nach unserer Interpretation zu einer Lücke der chemikalienrechtlichen Abgabevorschriften für Biozidprodukte führen, die seitens der Initiatoren mutmaßlich nicht bezweckt worden ist.

In § 2 Satz 1 Nummer 1 ChemBiozidDV soll der Begriff der Abgabe um die Modalität des „Bereitstellens“ ergänzt werden.

Die Vorschrift lautet gegenwärtig:

*„1. Abgabe: die Übergabe oder der Versand an den Erwerber oder die Empfangsperson.“*

Das Bereitstellen soll insofern gleichwertig neben die Tatbestandsalternativen der Übergabe und des Versandes treten. Diese Klarstellung ist sachgerecht.

§ 2 Satz 1 Nummer 2 ChemBiozidDV definiert gegenwärtig die „abgebende Person“ und lautet wie folgt:

*„2. Abgebende Person: eine natürliche Person, die eine Abgabe durchführt.“*

Durch den Gesetzentwurf soll diese Definition durch die neue Definition der „Abgebenden Stelle“ ersetzt werden, die neben natürlichen Personen auch auf juristische Personen abstellt. Zudem soll klargestellt werden, dass dies Handlungen erfasst, die sowohl offline als auch online, einschließlich auf Online-Marktplätzen vorgenommen werden. Diese Klarstellungen sind ebenfalls grundsätzlich sachgerecht und werden begrüßt.

Allerdings wird bei der vorgesehenen Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 2 ChemBiozidDV ausschließlich auf das „Bereitstellen“ abgestellt. Damit könnte eine Interpretation ermöglicht werden, wonach abgebende Stelle im Sinne der ChemBiozidDV nur jemand ist, der Biozidprodukte bereitstellt, nicht aber, wer Biozidprodukte übergibt oder versendet. Damit wäre etwa für diese Abgabemodalitäten der Anwendungsbereich des § 11 ChemBiozidDV formal nicht eröffnet, sofern dieser zukünftig auch auf die abgebende Stelle nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ChemBiozidDV abstellt.

Diese Rechtsfolge könnte vermieden werden, wenn in § 2 Satz 1 Nummer 2 ChemBiozidDV nicht auf das Bereitstellen, sondern auf den übergeordneten Begriff der Abgabe abgestellt würde.

Wir regen daher an, § 2 Absatz 1 Nummer 2 ChemBiozidDV wie folgt zu fassen:

„2. Abgebende Stelle: eine natürliche oder juristische Person, die online oder offline, einschließlich Online-Marktplätzen Biozid-Produkte an Dritte eine Abgabe durchführt.“